C/2026/2787

21.5.2026

VEREINBARUNG ÜBER EIN GEMEINSAMES VERGABEVERFAHREN FÜR DIE ZENTRALE GEMEINSAME PLATTFORM DES CO_2-GRENZAUSGLEICHSSYSTEMS

(C/2026/2787)

Diese Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren (im Folgenden „Vereinbarung“) wird am 16. Dezember 2025 zwischen den folgenden Vertragsparteien geschlossen:

der Europäischen Kommission, die die Europäische Union vertritt (im Folgenden „Kommission“), für die Zwecke dieser Vereinbarung vertreten durch Herrn Thomas Gerassimos, Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion,

und

den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

1) DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
2) DIE REPUBLIK BULGARIEN,
3) DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
4) DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
5) DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
6) DIE REPUBLIK ESTLAND,
7) IRLAND,
8) DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
9) DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
10) DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
11) DIE REPUBLIK KROATIEN,
12) DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
13) DIE REPUBLIK ZYPERN,
14) DIE REPUBLIK LETTLAND,
15) DIE REPUBLIK LITAUEN,
16) DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,
17) UNGARN,
18) DIE REPUBLIK MALTA,
19) DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
20) DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
21) DIE REPUBLIK POLEN,
22) DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
23) RUMÄNIEN,
24) DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
25) DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
26) DIE REPUBLIK FINNLAND,
27) DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN

In dieser Vereinbarung werden die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

(1) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] (im Folgenden „CBAM-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2025/2083 geänderten Fassung verkaufen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Februar 2027 CBAM-Zertifikate über eine gemeinsame zentrale Plattform (im Folgenden „gemeinsame zentrale Plattform“) an zugelassene CBAM-Anmelder, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassen sind.

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der CBAM-Verordnung richtet die Kommission im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren der Kommission und der Mitgliedstaaten die zentrale gemeinsame Plattform ein und verwaltet sie.

(3) Für die Zwecke der Auftragsvergabe für die gemeinsame zentrale Plattform haben die Vertragsparteien vereinbart, ein gemeinsames Vergabeverfahren im Sinne des Artikels 168 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) durchzuführen.

(4) Die vorliegende Vereinbarung berührt in keiner Weise die sich aus den Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Kommission oder die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union.

(5) Für die Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden, gelten Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, Artikel 61 der Haushaltsordnung betreffend das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts, Artikel 173 Absatz 3 der Haushaltsordnung betreffend die Nichtveröffentlichung bestimmter Informationen aus dem Vergabeverfahren sowie Artikel 152 Absatz 3 der Haushaltsordnung betreffend die Geheimhaltung von Angeboten,

HABEN DIE VERTRAGSPARTEIEN

die nachstehenden Bedingungen vereinbart:

Titel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Vereinbarung wird nach Unionsrecht geschlossen und betrifft Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich der Verträge fallen. Sie dient der Umsetzung von Bestimmungen von Rechtsakten, insbesondere Artikel 20 der CBAM-Verordnung, durch die gemeinsame Auftragsvergabe gemäß Artikel 168 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

(2) In dieser Vereinbarung werden die Bestimmungen festgelegt, nach denen die Vertragsparteien durch die Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage eines gemeinsamen Vergabeverfahrens die erforderlichen Dienstleistungen erwerben, damit die Kommission die gemeinsame zentrale Plattform einrichten und pflegen kann.

(3) In dieser Vereinbarung sind die praktischen Modalitäten des gemeinsamen Vergabeverfahrens im Einklang mit Artikel 168 Absatz 2 der Haushaltsordnung festgelegt.

[1] Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52), einschließlich künftiger Änderungen, Präzisierungen oder Auslegungsdokumente.

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung).

(4) Außerdem regelt die Vereinbarung ergänzende Aspekte, wie die Verwaltung des resultierenden Vertrags bzw. der resultierenden Verträge, die Einleitung rechtlicher Schritte im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren oder dem daraus resultierenden Vertrag, Verstöße gegen diese Vereinbarung und die gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

(5) Personen, die keine Vertragspartei dieser Vereinbarung sind, sind nicht berechtigt, Rechte oder Vorteile, die sich aus einer Bestimmung dieser Vereinbarung ergeben, durchzusetzen oder in Anspruch zu nehmen.

(6) Alle Mitteilungen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Vereinbarung fallen, sind in englischer Sprache zu verfassen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Alle Begriffe in dieser Vereinbarung, die sich aus der Haushaltsordnung und ihren Anhängen ableiten oder darin definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in dem genannten Rechtsakt.

(2) Alle Begriffe in dieser Vereinbarung, die sich aus der CBAM-Verordnung ableiten oder darin definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in dem genannten Rechtsakt.

(3) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

a) „Beratergruppe“ ein von der Kommission eingesetztes Kooperationsgremium, das sich aus Vertretern der Vertragsparteien gemäß Artikel 5 dieser Vereinbarung zusammensetzt;

b) „Auftragnehmer“ einen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Haushaltsordnung, dem im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß dieser Vereinbarung ein öffentlicher Auftrag erteilt wurde.

c) „Direktvergabe“ einen öffentlichen Auftrag, der kein Rahmenvertrag ist und der sich aus einem nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführten gemeinsamen Vergabeverfahren ergibt und von einem Auftragnehmer und den Vertragsparteien unterzeichnet wurde;

d) „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Haushaltsordnung;

e) „Rahmenvertrag“ einen Rahmenvertrag gemäß Artikel 2 Nummer 33 der Haushaltsordnung, der sich aus einem nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführten gemeinsamen Vergabeverfahren ergibt und von einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und den öffentlichen Auftraggebern unterzeichnet wurde;

f) „Bearbeitung“ von Informationen oder Unterlagen die Erstellung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Vernichtung von Informationen oder Unterlagen;

g) „im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätige Personen“ jede Person, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für eine Vertragspartei tätig ist, unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Vertragspartei steht;

h) „Einzelvertrag“ einen Einzelvertrag, der zwischen einem Auftragnehmer und den Vertragsparteien auf der Grundlage eines Rahmenvertrags geschlossen wird;

i) „Bedienstete“ jede Person, die von einer Vertragspartei beschäftigt wird;

j) „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe dieser Personen oder Einrichtungen, die nicht Unterzeichner dieser Vereinbarung ist.

Artikel 3

Regeln für das gemeinsame Vergabeverfahren

(1) Für diese Vereinbarung gilt Artikel 168 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung. Bei Widersprüchen geht die Haushaltsordnung dieser Vereinbarung vor.

(2) Alle folgenden Bestimmungen gelten für Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden:

a) Artikel 339 AEUV betreffend die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses;

b) Artikel 61 der Haushaltsordnung betreffend Interessenkonflikte;

c) Artikel 173 Absatz 3 der Haushaltsordnung betreffend die Nichtveröffentlichung bestimmter Informationen aus dem Vergabeverfahren.

(3) Unbeschadet des Artikels 168 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung ist es Sache jedes Mitgliedstaats, für die Einhaltung seiner innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zu sorgen.

Artikel 4

Der Kommission im Namen der Vertragsparteien übertragene Befugnisse

(1) Erlässt die Kommission im Rahmen und in Einklang mit dieser Vereinbarung einen verbindlichen Rechtsakt, so ist dieser Rechtsakt für alle Vertragsparteien oder gegebenenfalls nur für die von dem Rechtsakt betroffenen Vertragsparteien bindend.

(2) Vorbehaltlich dieser Vereinbarung ermächtigt jede Vertragspartei die Kommission, im Einklang mit dem Unionsrecht in ihrem Namen in folgenden Angelegenheiten tätig zu werden:

a) Durchführung der gemeinsamen Vergabeverfahren, einschließlich der Vergabe von Rahmenverträgen, der Direktvergabe oder der Vergabe von Einzelverträgen;

b) Verwaltung der im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge, einschließlich der Unterzeichnung von Vertragsänderungen im Einklang mit Artikel 175 der Haushaltsordnung.

(3) Die Vertragsparteien ermächtigen die Kommission, als ihre alleinige Vertreterin bei der Verteidigung in Gerichtsverfahren aufzutreten, die von einem Auftragnehmer im Rahmen eines Rahmenvertrags, einer Direktvergabe oder eines Einzelvertrags angestrengt werden.

Sobald die Kommission von einem Verfahren nach diesem Artikel Kenntnis erlangt, unterrichtet sie die gemäß Artikel 5 eingesetzte Beratergruppe darüber. Die anderen Vertragsparteien können der Kommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung der gemäß Artikel 5 Absatz 5 eingesetzten Beratergruppe innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt dieser Informationen Bemerkungen oder Stellungnahmen übermitteln, die die Kommission bei der Vorbereitung der Verteidigung so weit wie möglich berücksichtigt.

(4) Die Vertragsparteien ermächtigen die Kommission, als ihre alleinige Vertreterin bei der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen Auftragnehmer im Rahmen eines nach einem gemeinsamen Vergabeverfahren geschlossenen Rahmenvertrags, einer Direktvergabe oder eines Einzelvertrags aufzutreten.

Vor der Einleitung eines solchen Verfahrens unterrichtet die Kommission die Beratergruppe über ihre Absicht. Die anderen Vertragsparteien können der Kommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Beratergruppe innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt dieser Informationen Bemerkungen oder Stellungnahmen übermitteln, die die Kommission bei der Vorbereitung der Einleitung des Gerichtsverfahrens so weit wie möglich berücksichtigt. Die Verfahrenskosten werden zunächst von der Kommission getragen und später zu gleichen Teilen auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

(5) Die Kommission kann die in den Absätzen 3 und 4 genannten Streitigkeiten oder Gerichtsverfahren nach Unterrichtung der gemäß Artikel 5 eingesetzten Beratergruppe beilegen.

(6) Jede Vertragspartei ermächtigt die Kommission, in ihrem Namen mit einem Land, das der Union beitritt, oder einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die es diesem Land gemäß der Beitrittsakte bzw. diesem Staat gestattet, dieser Vereinbarung beizutreten, sofern die anderen Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Absatz 2 entsprechend unterrichtet werden. Die Vereinbarung mit einem der Union beitretenden Land oder einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat und der Kommission stellt eine Änderung dieser Vereinbarung dar.

Titel II

ORGANISATION

Kapitel I

Rolle der Beratergruppe

Artikel 5

Beratergruppe

(1) Die Kommission beruft eine Beratergruppe ein, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Diese Beratergruppe wird von der Kommission regelmäßig über wichtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung unterrichtet, insbesondere:

a) gemeinsame Vergabeverfahren, die gemäß dieser Vereinbarung durchgeführt werden,

b) Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den gemeinsamen Vergabeverfahren,

c) Nichterfüllung dieser Vereinbarung durch eine Vertragspartei,

d) erhebliche Verstöße des Auftragnehmers oder einer Vertragspartei gegen den aus dem gemeinsamen Vergabeverfahren resultierenden Vertrag,

e) gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien.

(3) Die Kommission unterrichtet die Beratergruppe jährlich über den Stand der Durchführung des aus dem gemeinsamen Vergabeverfahren resultierenden Vertrags. Im Anschluss an diese Unterrichtung können die Vertragsparteien mit Ausnahme der Kommission über die Beratergruppe Stellungnahmen oder Empfehlungen für weitere Maßnahmen abgeben, die der Auftragnehmer ergreifen sollte, und gegebenenfalls Änderungen des resultierenden Vertrags empfehlen.

(4) Die Vertragsparteien können über die Beratergruppe Stellungnahmen abgeben und die Kommission um weitere Informationen oder eine Sitzung mit ihr ersuchen.

(5) In ihrer ersten Sitzung gibt sich die Beratergruppe auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Einsetzung der Beratergruppe

(1) Jede Vertragspartei teilt der Kommission innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung den Namen und die Kontaktdaten ihres Vertreters in der Beratergruppe und gegebenenfalls eines Stellvertreters mit.

(2) Die von den Vertragsparteien ernannten Mitglieder der Beratergruppe werden ad personam bestellt. Nur Bedienstete einer Vertragspartei dürfen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Beratergruppe sein.

(3) Den Vorsitz bei den Sitzungen der Beratergruppe führt der Vertreter der Kommission

(4) Der Vorsitz kann im Einklang mit der Geschäftsordnung der Beratergruppe in wohlbegründeten Ausnahmefällen Beobachter in die Beratergruppe berufen.

Kapitel II

Evaluierungsausschuss

Artikel 7

Aufgaben

Unbeschadet Anhang I Nummer 29.1 der Haushaltsordnung setzt der zuständige Anweisungsbefugte der Kommission einen Evaluierungsausschuss für die Evaluierung von Teilnahmeanträgen und eingereichten Angeboten im Sinne von Artikel 153 und Artikel 171 Absatz 4 der Haushaltsordnung ein.

Artikel 8

Zusammensetzung und Benennungsverfahren

(1) Der Evaluierungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die mindestens zwei organisatorische Einheiten der Kommission vertreten und in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, wobei mindestens eine dieser Personen völlig unabhängig vom zuständigen Anweisungsbefugten der Kommission sein muss. Diese Personen werden von der Kommission gemäß Artikel 153 der Haushaltsordnung benannt.

(2) Abweichend von Artikel 153 der Haushaltsordnung kann jede Vertragspartei mit Ausnahme der Kommission nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren einen (1) Beobachter vorschlagen, der von der Kommission ernannt wird und an den Sitzungen des Evaluierungsausschusses teilnimmt.

Die Beobachter werden nicht zu Mitgliedern des Evaluierungsausschusses ernannt und nehmen nicht an der Evaluierung der Angebote teil.

Die Vertragsparteien und die ernannten Beobachter achten den Grundsatz der Unabhängigkeit des Evaluierungsausschusses und versuchen nicht, die Mitglieder des Evaluierungsausschusses bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

(3) Die Mitglieder eines Evaluierungsausschusses beteiligen sich erst dann an der Arbeit des Ausschusses, wenn sie die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung unterzeichnet haben.

(4) Die ernannten Beobachter nehmen erst dann an den Sitzungen des Evaluierungsausschusses teil, wenn sie die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung unterzeichnet haben.

(5) Die Kommission erstellt eine Liste der Mitglieder des Evaluierungsausschusses und der ernannten Beobachter. Die Kommission bewahrt außerdem ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der unterzeichneten Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung auf.

Artikel 9

Verfahren

(1) Angebote werden in nichtdiskriminierender Weise evaluiert. Die Evaluierung stützt sich auf die Ausschluss-, Eignungs- und Zuschlagskriterien in den Spezifikationen bzw. im Falle eines wettbewerblichen Dialogs auf die Anforderungen der Beschreibung.

(2) Die Evaluierungsausschüsse führen ein schriftliches Protokoll ihrer Evaluierung gemäß Anhang I Nummer 30 der Haushaltsordnung, das einvernehmlich erstellt wird.

Kapitel III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

Organisation der Sitzungen

Die Kommission beruft die Sitzungen der Eröffnungsausschüsse und der Evaluierungsausschüsse ein.

Titel III

VERGABEVERFAHREN

Artikel 11

Einleitung eines Vergabeverfahrens

(1) Die Kommission entscheidet über die Einleitung eines Vergabeverfahrens. Bevor die Kommission diesen Beschluss fasst, legt sie der Beratergruppe die Ausschreibungsunterlagen vor, nachdem diese sich gemäß Artikel 5 Absatz 5 eine Geschäftsordnung gegeben hat. Die anderen Vertragsparteien haben das Recht, gemäß Artikel 13 und der Geschäftsordnung der Beratergruppe Stellung zu nehmen.

(2) Die Kommission unterrichtet die Vertragsparteien mindestens über folgende Punkte:

a) Gegenstand des vorgeschlagenen Verfahrens,

b) Art des vorgeschlagenen Vergabeverfahrens,

c) zu veröffentlichende administrative und technische Spezifikationen,

d) Art des vorgeschlagenen öffentlichen Auftrags,

e) anzuwendende Ausschluss-, Eignungs- und Zuschlagskriterien,

f) von allen Bietern zu erfüllende Mindestanforderungen,

g) Mustervertrag.

Artikel 12

Die Rolle der Kommission im gemeinsamen Vergabeverfahren

(1) Die Kommission bestimmt die geeignete Form

a) des Vergabeverfahrens unter den in Artikel 167 Absatz 1 der Haushaltsordnung aufgeführten Vergabeverfahren auf der Grundlage der in Artikel 167 Absatz 5 und Anhang I Nummern 14 und 30 der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien im Einklang mit den in Artikel 163 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätzen,

b) des resultierenden Vertrags oder eines oder mehrerer Rahmenverträge, die auf der Grundlage der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 57 und Anhang I Nummer 1 der Haushaltsordnung ausgewählt werden.

(2) Die Kommission übernimmt nach Maßgabe dieser Vereinbarung die allgemeine Ausrichtung, Vorbereitung und Organisation des gemeinsamen Vergabeverfahrens und fördert die gütliche Beilegung diesbezüglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

(3) Die Kommission handelt nach Maßgabe dieser Vereinbarung in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien.

(4) Während des gesamten gemeinsamen Vergabeverfahrens, auch in Angelegenheiten, die sich nach der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren ergeben, tritt die Kommission gegenüber Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern oder Bietern als alleinige Vertreterin der Vertragsparteien auf.

(5) Die Kommission handelt bei allen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vergabeverfahren gemäß Artikel 4 Absätze 3 bis 5 dieser Vereinbarung als alleinige Vertreterin der Vertragsparteien.

(6) Die Kommission kann eine oder mehrere Vertragsparteien auffordern, ihr bei der Verteidigung vor Gericht oder bei der Einleitung eines Gerichtsverfahrens beizustehen. Die ersuchten Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, diese Unterstützung zu leisten, und unterlassen alle Handlungen, die eine solche Verteidigung vor Gericht oder die Einleitung eines solchen Gerichtsverfahrens gefährden könnten.

Artikel 13

Ausschreibungsunterlagen

Der Inhalt aller Ausschreibungsunterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren wird von der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung festgelegt.

Vor der Einleitung des gemeinsamen Vergabeverfahrens können die Vertragsparteien mit Ausnahme der Kommission gemäß der Geschäftsordnung der Beratergruppe innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zu den gemeinsamen Unterlagen, einschließlich des Mustervertrags, Stellung nehmen.

Die Kommission trägt den Stellungnahmen der anderen Vertragsparteien so weit wie möglich Rechnung.

Artikel 14

Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung

(1) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 166 der Haushaltsordnung eine Auftragsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(2) Die Kommission stellt den Wirtschaftsteilnehmern die in Absatz 1 genannten Ausschreibungsunterlagen über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU ([3]) zur Verfügung.

Artikel 15

Besondere Bestimmungen für die Öffnung der Teilnahmeanträge oder der Angebote

(1) Ein Eröffnungsausschuss, der aus die Kommission vertretenden Personen besteht, öffnet die Teilnahmeanträge und Angebote im Einklang mit Anhang I Nummer 28 der Haushaltsordnung.

(2) Jede Vertragspartei mit Ausnahme der Kommission kann einen (1) Beobachter in den Eröffnungsausschuss entsenden, der der Öffnung der Angebote beiwohnt.

Die Benennung wird der Kommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Beratergruppe mitgeteilt, erfolgt ad personam und sollte den Lebenslauf der vorgeschlagenen Person sowie eine unterzeichnete Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts und über die Verpflichtung zur Geheimhaltung enthalten.

Artikel 16

Ablehnung von Bietern

(1) Nur Teilnahmeanträge oder Angebote, die den Anforderungen nach Artikel 171 Absatz 3 der Haushaltsordnung entsprechen, die nicht aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen wurden und die den Eignungskriterien genügen, werden zur Evaluierung anhand der Zuschlagskriterien gemäß Artikel 171 Absatz 4 der Haushaltsordnung zugelassen.

([3]) EU Funding & Tenders Portal.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 und im Einklang mit Artikel 9 prüft der Evaluierungsausschuss bei jedem Teilnahmeantrag und Angebot, ob die Ausschluss- und die Eignungskriterien erfüllt sind. Wenn ein Antragsteller oder Bieter aufgrund eines offensichtlichen Irrtums des Antragstellers oder Bieters Nachweise nicht vorlegt oder Erklärungen nicht abgibt, findet Artikel 154 der Haushaltsordnung Anwendung.

(3) Die Kommission unterrichtet jeden Bewerber oder Bieter, der gemäß diesem Artikel ausgeschlossen oder abgelehnt wurde, die Gründe für ihre Entscheidung.

Die Unterrichtung erfolgt gemäß Anhang I Nummer 31.1 der Haushaltsordnung.

Artikel 17

Auftragsvergabe

(1) Die Vergabeentscheidung wird von der Kommission in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien gemäß den Artikeln 170 und 173 und Anhang I Nummer 30.3 der Haushaltsordnung getroffen.

Vor der Vergabeentscheidung leitet die Kommission den Evaluierungsbericht und den Entwurf der Vergabeentscheidung an die Beratergruppe weiter. Die Vertragsparteien mit Ausnahme der Kommission können gemäß der Geschäftsordnung der Beratergruppe innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Informationen zum Entwurf der Vergabeentscheidung Stellung nehmen.

(2) Die Vergabeentscheidung wird im Einklang mit Artikel 173 Absatz 3 und Anhang I Nummer 31.1 der Haushaltsordnung allen erfolgreichen und erfolglosen Bietern oder Bewerbern zeitgleich mitgeteilt.

Artikel 18

Besondere Bestimmungen für die Unterzeichnung des Vertrags und Inkrafttreten

(1) Nach Annahme der Vergabeentscheidung unterzeichnet die Kommission unbeschadet des Artikels 174 der Haushaltsordnung die Verträge in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien.

(2) Die Kommission unterrichtet die Vertragsparteien über die Beratergruppe gemäß Titel II dieser Vereinbarung über den Fortgang des Verfahrens. Für die Unterzeichnung des Vertrags gelten die Bestimmungen über die Stillhaltefrist gemäß Artikel 178 Absätze 2 und 3 und Anhang I Nummer 36 der Haushaltsordnung.

(3) Der Vertrag tritt erst nach der Unterzeichnung durch den Auftragnehmer und die Kommission gemäß Absatz 1 in Kraft.

Artikel 19

Besondere Bestimmungen für Kontakte mit Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern oder Bietern während des gemeinsamen Vergabeverfahrens

(1) Die Kommission ist die alleinige Stelle für Kontakte zwischen den Vertragsparteien und Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern, Bietern oder deren Vertretern in allen Angelegenheiten, die das gemeinsame Vergabeverfahren betreffen.

Die Kommission veröffentlicht Regeln für Kontakte mit Wirtschaftsteilnehmern und ihren Vertretern auf dem Förder- und Ausschreibungsportal der EU.

Nach der Einleitung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens sind Kontakte zwischen Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern, Bietern oder deren Vertretern und der Kommission sowie anderen Vertragsparteien oder ihren Vertretern nur ausnahmsweise unter den Bedingungen von Artikel 172 und Anhang I Nummer 25.2 der Haushaltsordnung zulässig.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weist jede Vertragspartei die Personen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für sie arbeiten und an die ein Wirtschaftsteilnehmer, ein Bewerber, ein Bieter oder deren Vertreter in einer Angelegenheit herantritt, die das gemeinsame Vergabeverfahren betrifft, darauf hin, dass die Kommission die einzige Kontaktstelle für Wirtschaftsteilnehmer, Bewerber, Bieter oder deren Vertreter ist, und verweist sie an die Kommission. Gleichzeitig teilen sie der Kommission die Einzelheiten des Herantretens und des Verweises mit.

(3) Jeder Kontakt der Kommission mit Wirtschaftsteilnehmern, Bewerbern, Bietern oder deren Vertretern gemäß den Absätzen 1 und 2, einschließlich des damit verbundenen Briefwechsels, wird ordnungsgemäß aufgezeichnet. Andere als die in den Verfahrensunterlagen angegebenen Kontakte sind nicht zulässig.

Artikel 20

Annullierung

(1) Die Kommission kann das Vergabeverfahren gemäß Artikel 174 der Haushaltsordnung aus berechtigten und genau bezeichneten Gründen annullieren.

Bevor die Kommission eine solche Entscheidung trifft, unterrichtet sie die Beratergruppe über ihre Absicht und die Gründe dafür. Die anderen Vertragsparteien können gemäß der Geschäftsordnung der Beratergruppe innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Information Stellungnahmen oder Bemerkungen übermitteln. Die Kommission trägt den Stellungnahmen der anderen Vertragsparteien so weit wie möglich Rechnung, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

(2) Für die Anwendung von Artikel 174 der Haushaltsordnung wird in den Auftragsunterlagen festgelegt, dass die Kommission das Vergabeverfahren bis zur Unterzeichnung des Vertrags annullieren kann, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Artikel 21

Besondere Bestimmungen für den Fall eines Verhandlungsverfahrens

(1) Wird die gemeinsame Auftragsvergabe im Wege eines Verhandlungsverfahrens gemäß Artikel 5 Buchstabe f, Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe d und Anhang I Nummer 11 der Haushaltsordnung durchgeführt, so gelten die Absätze 2 bis 6 für

a) die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zwecks Verhandlung;

b) die Verhandlungen mit den Bietern oder ihren Vertretern;

c) die Angebotsevaluierung.

(2) Die Kommission lädt in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien die in die engere Wahl gezogenen Bewerber zu Verhandlungen ein.

(3) Die Kommission teilt jedem abgelehnten Bieter in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien die Gründe mit, warum er nicht zu den weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens zugelassen wurde.

Die Mitteilung erfolgt gemäß Anhang I Nummer 31.1 der Haushaltsordnung.

(4) Die Verhandlungen werden von einem gemäß den Artikeln 7 und 8 eingesetzten Evaluierungsausschuss mit Bietern geführt, die nicht gemäß Artikel 16 ausgeschlossen oder abgelehnt wurden.

(5) Die Verhandlungen werden gemäß Artikel 167 Absatz 4 und Anhang I Nummer 6.5 der Haushaltsordnung geführt.

Werden die Verhandlungen mündlich geführt, so verfasst der jeweilige Evaluierungsausschuss ein schriftliches Protokoll. Das Protokoll wird dem betreffenden Bieter unter Angabe einer Frist übermittelt, innerhalb der er Zusätze oder Berichtigungen vorschlagen kann. Mündliche Verhandlungen dürfen nur geführt werden, wenn die Bauleistungen,

Lieferungen oder Dienstleistungen gemäß Anhang I Nummer 11.1 Buchstabe b der Haushaltsordnung nur von einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können, oder, wenn die Verhandlungen mit einem Wirtschaftsteilnehmer geführt werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, in den in Anhang I Nummer 11.1 Buchstabe e der Haushaltsordnung aufgeführten Fällen.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist, beschränken sich die Verhandlungen strikt auf den Inhalt des Angebots und lassen die ursprünglichen Bedingungen der technischen Spezifikationen und der Vertragsbestimmungen unberührt.

(6) Im Laufe der Verhandlungen kann der jeweilige Evaluierungsausschuss die Bieter auffordern, ihre Angebote zu ändern, woraufhin die geänderten Angebote der Angebotsevaluierung zugrunde gelegt werden.

Artikel 22

Besondere Bestimmungen für den Fall eines wettbewerblichen Dialogs

(1) Erfolgt die gemeinsame Vergabe im Wege eines Verfahrens des wettbewerblichen Dialogs, so gelten die Absätze 2 bis 6 für die Dialoge mit Bewerbern und deren Vertretern, die nicht gemäß Artikel 16 oder durch Anwendung der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Möglichkeit ausgeschlossen oder abgelehnt wurden.

(2) Die Dialoge werden von einem gemäß den Artikeln 7 und 8 im Einklang mit Artikel 167 Absatz 3, Artikel 167 Absatz 5 Buchstabe e und Anhang I Nummer 10 der Haushaltsordnung eingesetzten Evaluierungsausschuss geführt.

Der in Unterabsatz 1 genannte Evaluierungsausschuss führt ein schriftliches Protokoll der Dialoge. Das Protokoll wird dem betreffenden Bewerber unter Angabe einer Frist übermittelt, innerhalb der dieser Zusätze oder Berichtigungen vorschlagen kann. Außerdem verfasst der Evaluierungsausschuss einen Bericht über die allgemeine Bewertung der Dialogergebnisse und etwaige Empfehlungen, insbesondere dazu, ob die Dialoge abzuschließen sind oder nicht.

Die Dialoge befassen sich nicht mit der in Anhang I Nummer 10 der Haushaltsordnung genannten Vertragsbekanntmachung oder Beschreibung.

(3) Die Dialoge können in aufeinanderfolgenden Phasen abgewickelt werden, um die Zahl der zu erörternden Lösungen anhand der in der Beschreibung zur Vertragsbekanntmachung angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In diesem Fall wird in der Beschreibung angegeben, dass und wie diese Möglichkeit genutzt wird.

(4) Die Kommission, die in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien handelt, teilt jedem ausgeschlossenen Bewerber die Gründe mit, warum er von den weiteren Phasen des gemeinsamen Vergabeverfahrens ausgeschlossen wurde.

Die Mitteilung erfolgt gemäß Anhang I Nummer 31.1 der Haushaltsordnung.

(5) Die Kommission teilt in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien jedem Teilnehmer an den Dialogen, der nicht gemäß Absatz 4 ausgeschlossen wurde, den Abschluss der Dialogphase mit und fordert ihn auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen sein endgültiges Angebot abzugeben.

Die Mitteilung erfolgt in Einklang mit Artikel 173 Absatz 2 und Anhang I Nummer 31.1 der Haushaltsordnung. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 173 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

(6) Die abgegebenen Angebote werden von dem in Absatz 2 genannten Evaluierungsausschuss im Einklang mit Anhang I Nummer 10.3 Unterabsätze 3 und 4 der Haushaltsordnung evaluiert.

Titel IV

VERGABE UND ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN, DIE AUF EINEM RAHMENVERTRAG BERUHEN

Artikel 23

Unterzeichnung von Einzelverträgen, die auf einem Rahmenvertrag beruhen

(1) Führt das Vergabeverfahren zu einem Rahmenvertrag, so wird dieser durch Einzelverträge zwischen den Vertragsparteien und den Auftragnehmern durchgeführt.

(2) Die Kommission unterzeichnet die Einzelverträge in ihrem Namen und im Namen der Vertragsparteien.

(3) Einzelverträge werden vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Rahmenvertrags unterzeichnet. Die Einzelverträge können bis zu sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Rahmenvertrags weiterwirken, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für diese Einzelverträge gelten während dieser Zeit weiterhin die Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrags.

(4) Die Kommission trägt die volle Verantwortung für die Durchführung der in Absatz 3 genannten Einzelverträge und insbesondere für folgende Aufgaben:

a) Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Rahmenvertrags bei dessen Durchführung im Wege eines Einzelvertrags;

b) gegebenenfalls Evaluierung der Angebote für Einzelverträge im Falle eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb;

c) Vornahme von Einzelmittelbindungen;

d) Ausstellung von Auftragsbestätigungen;

e) Nachbearbeitung von Auftragsbestätigungen;

f) Einhaltung der Zahlungsfristen;

g) Verwaltung der vertraglichen Beziehungen, die sich aus Einzelverträgen ergeben;

h) Erfüllung der Verpflichtung zur nachträglichen Vergabebekanntmachung.

TITEL V

BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON INFORMATIONEN ODER UNTERLAGEN

Artikel 24

Austausch von Informationen oder Unterlagen

Die Vertragsparteien tauschen die Informationen oder Unterlagen aus, die erforderlich sind, damit jede ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung wahrnehmen kann. Der Austausch von Informationen oder Unterlagen für die Zwecke dieser Vereinbarung erfolgt über die Beratergruppe nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.

Artikel 25

Wahrung des Berufsgeheimnisses

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werden, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Informationen preisgeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 339 AEUV fallen.

(2) Unbeschadet des Artikels 27 werden Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen und die von den Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden, ausschließlich entsprechend den Erfordernissen der im Rahmen dieser Vereinbarung tätigen Personen weitergegeben, um sie in die Lage zu versetzen, eine Funktion oder Aufgabe im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wahrzunehmen. Anderen Personen darf unabhängig von der Ebene kein Zugang gewährt werden.

Die Geheimhaltungspflicht entfällt, sobald die in Unterabsatz 1 genannten Informationen oder Unterlagen rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurden.

(3) Es ist Sache jeder Vertragspartei sicherzustellen, dass Personen, die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, rechtlich gebunden sind, die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 während ihres Beschäftigungsverhältnisses und nach dessen Beendigung einzuhalten.

Artikel 26

Interessenkonflikte

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sich die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für sie tätigen Personen nicht in einer Lage befinden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte oder die Unparteilichkeit oder Objektivität ihrer Arbeit im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung während ihrer Tätigkeit anderweitig beeinträchtigen könnte.

(2) Sind Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, keine Bediensteten einer Vertragspartei, schließt die Vertragspartei, für die sie arbeiten, einen Vertrag mit dem betreffenden Arbeitgeber, mit dem der Arbeitgeber seinen Beschäftigten die Verpflichtungen von Absatz 1 auferlegt.

Artikel 27

Nutzung von Informationen oder Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien nutzen Informationen oder Unterlagen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeiten, zu keinen anderen Zwecken als denen der Vereinbarung.

(2) Soweit nach geltendem Unions- oder einzelstaatlichem Recht möglich, konsultiert eine Vertragspartei, die eine im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitete Information oder Unterlage offenlegen möchte, die Person, die die Information oder Unterlage übermittelt hat, rechtzeitig vor einer solchen Offenlegung schriftlich und trägt der Meinung dieser Person weitgehend Rechnung.

Ist eine vorherige Konsultation nach Unterabsatz 1 nicht möglich, so informiert die Vertragspartei dennoch die Person, die die Information übermittelt hat, unverzüglich über die Offenlegung sowie über deren sachliche und rechtliche Umstände.

(3) Es ist Sache jeder Vertragspartei sicherzustellen, dass Personen, die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, rechtlich gebunden sind, die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 während ihres Beschäftigungsverhältnisses und nach dessen Beendigung einzuhalten.

(4) Sind Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, keine Bediensteten einer Vertragspartei, so schließt die Vertragspartei, für die sie arbeiten, einen Vertrag mit dem betreffenden Arbeitgeber, mit dem dieser seinen Beschäftigten die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 auferlegt.

Artikel 28

Zugang zu Unterlagen

Diese Vereinbarung hindert eine Vertragspartei nicht daran, das für sie geltende Unions- oder einzelstaatliche Recht in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Unterlagen, den Schutz personenbezogener Daten oder den Schutz geheimer Informationen einzuhalten.

Artikel 29

Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeiteten Informationen oder Unterlagen

(1) Die Kommission schlägt spezifische Anweisungen für den Umgang mit Informationen oder Unterlagen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden, sowie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vor.

(2) Für den Umgang mit Informationen oder Unterlagen, die in den Eröffnungs- oder Evaluierungsausschüssen bearbeitet werden, sowie für Sicherheitsvorkehrungen für die Sitzungen der Eröffnungs- oder Evaluierungsausschüsse gelten Handhabungsvorschriften.

Artikel 30

Beachtung der Vorschriften

(1) Jede Vertragspartei ist gegenüber allen anderen Vertragsparteien verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels sicherzustellen und jeden Schaden zu ersetzen, der im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften verursacht wird.

(2) Jede Vertragspartei trifft nach Maßgabe der für sie geltenden Regeln oder Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen, um

a) die Offenlegung von Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen und im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet werden, an Unbefugte zu verhindern und aufzudecken;

b) die Vorschriften für die Bearbeitung von Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten;

c) Interessenkonflikte, die sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben können, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

(3) Steht fest oder besteht Grund zu der Annahme, dass die Informationen oder Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen und im Rahmen dieser Vereinbarung bearbeitet wurden, verloren gegangen sind oder unsachgemäß bearbeitet wurden, so untersucht die betreffende Vertragspartei unverzüglich im Einklang mit den für sie geltenden Regeln oder Rechtsvorschriften den Verstoß oder den Verlust oder die unsachgemäße Bearbeitung der Informationen oder Unterlagen.

Unbeschadet der für sie geltenden Regeln oder Rechtsvorschriften arbeiten die Vertragsparteien bei der Untersuchung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Titels oder eines Verlusts oder einer unsachgemäßen Bearbeitung geschützter Informationen oder Unterlagen gemäß diesem Titel zusammen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 5 erarbeiten die Vertragsparteien gemeinsam geeignete Lösungen für die Beseitigung, Behebung oder Abmilderung der Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Titels.

Jede Vertragspartei bleibt dafür verantwortlich, die Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Titels zu beseitigen, zu beheben oder abzumildern.

Titel VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit

Für die Durchführung dieser Vereinbarung gilt Artikel 4 Absatz 3 EUV. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung oder den in ihrem Rahmen getroffenen Maßnahmen ergeben. Sie unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieser Vereinbarung und der CBAM-Verordnung oder eines gemäß der genannten Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakts oder delegierten Rechtsakts gefährden könnten.

Artikel 32

Folgen von Verstößen

(1) Wenn eine Vertragspartei diese Vereinbarung nicht einhält, bemühen sich die Vertragsparteien nach Kräften, rasch und gemeinsam zu ermitteln, wie schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden kann.

(2) Führen die in Absatz 1 genannten Verhandlungen nicht zur Behebung des Verstoßes oder zur Belegung der Meinungsverschiedenheit, so kann der Gerichtshof angerufen werden.

Artikel 33

Für Meinungsverschiedenheiten zuständiges Gericht

(1) Den Gerichtshof anrufen können wegen Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder wegen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, wenn die Angelegenheit nicht gelöst werden konnte,

a) gemäß Artikel 272 AEUV die betroffenen Vertragsparteien, wenn die ungelöste Angelegenheit zwischen der Kommission und einem oder mehreren Mitgliedstaaten (oder anderen Vertragsparteien) anhängig ist;

b) gemäß Artikel 273 AEUV jede betroffene Vertragspartei, die u. a. Mitgliedstaaten der Union ist, gegen andere betroffene Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der Union sind, wenn die ungelöste Angelegenheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten anhängig ist.

(2) Der Gerichtshof hat die ausschließliche Zuständigkeit, über eine Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung zu entscheiden.

(3) Der Gerichtshof kann in Fällen, in denen er nach Maßgabe dieses Artikels angerufen wird, jede ihm geeignet erscheinende Lösung vorgeben.

Artikel 34

Geltendes Recht und Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Angelegenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus dem Gegenstand dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen dem Unionsrecht, gegebenenfalls ergänzt durch belgisches Recht.

(2) Das für einen Rahmenvertrag oder eine Direktvergabe gemäß dieser Vereinbarung geltende Recht und das für Streitigkeiten im Rahmen dieser Verträge zuständige Gericht werden in diesen Verträgen festgelegt.

(3) Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nach geltendem Recht ganz oder zum Teil nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, so werden die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung durch diese Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit weder beeinträchtigt noch eingeschränkt.

Artikel 35

Außervertragliche Haftung und Schadenersatz bei Schadenersatzklagen

(1) Unbeschadet der Artikel 33 und 34 ersetzt jede Vertragspartei nach Maßgabe des Unionsrechts Dritten oder anderen Vertragsparteien jeden außervertraglichen Schaden aus dieser Vereinbarung, der von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder Personen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für diese Behörden tätig sind, verursacht wird.

Die außervertragliche Haftung der Kommission aus dieser Vereinbarung wird durch Artikel 340 Absatz 2 AEUV geregelt.

(2) Muss die Kommission in ihrer Rolle als Vertreterin der Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absätze 3 bis 5 einem Dritten oder einer Vertragspartei einen außervertraglichen Schaden ersetzen, den eine oder mehrere Vertragsparteien ganz oder zum Teil im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht haben, und können die betreffenden Vertragsparteien ermittelt werden, so kommen die betreffenden Vertragsparteien, unbeschadet der Artikel 33 und 34 gegenüber der Kommission vollständig für die Kosten des Ersatzes eines Schadens, den die Kommission nicht verursacht hat, einschließlich gegebenenfalls damit verbundener Kosten von Gerichtsverfahren, auf.

(3) Muss die Kommission in ihrer Rolle als Vertreterin der Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absätze 3 bis 5 einem Dritten oder einer anderen Vertragspartei einen außervertraglichen Schaden ersetzen, den eine oder mehrere Vertragsparteien mit Ausnahme der Kommission ganz oder zum Teil im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht haben, und können die betreffenden Vertragsparteien nicht ermittelt werden, so kommen alle anderen Vertragsparteien, unbeschadet der Artikel 33 und 34 gegenüber der Kommission für die Kosten des Ersatzes dieses Schadens, einschließlich gegebenenfalls damit verbundener Kosten von Gerichtsverfahren, auf.

Der von jeder betroffenen Vertragspartei zu zahlende Anteil an den Gesamtkosten dieses Ersatzes, einschließlich des von der Kommission zu tragenden Anteils, wird zu gleichen Teilen auf die betroffenen Vertragsparteien aufgeteilt.

Eine Vertragspartei wird aus der Berechnung ausgeklammert, wenn sie nachweisen kann, dass sie den Schaden nicht – auch nicht zum Teil – mitverursacht haben konnte.

(4) Hat die Kommission einen außervertraglichen Schaden aus dieser Vereinbarung erlitten, den eine oder mehrere Vertragsparteien ganz oder zum Teil verursacht haben, und kann die betreffende Vertragspartei nicht ermittelt werden, so kommen alle Vertragsparteien mit Ausnahme der Kommission unbeschadet der Artikel 33 und 34 gegenüber der Kommission vollständig für die Kosten des Ersatzes dieses Schadens auf.

Der Anteil jeder Vertragspartei an dem der Kommission geschuldeten Gesamtbetrag wird gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 berechnet. Absatz 3 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die vertragliche Haftung im Rahmen der Verträge.

Artikel 36

Präambel

Diese Vereinbarung wird im Lichte ihrer Präambel und des Unionsrechts ausgelegt, insbesondere der Haushaltsordnung, der CBAM-Verordnung und der gemäß Artikel 20 Absatz 6 der CBAM-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte.

Artikel 37

Änderungen

Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vorschlagen.

Ein Vorschlag zur Änderung dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien in der Beratergruppe nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung erörtert. Die Änderung tritt unbeschadet von Artikel 4 Absatz 6 in Kraft und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 38

Laufzeit und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, bis sie gemäß Absatz 2 durch eine andere Vereinbarung ersetzt oder gemäß Absatz 3 beendet wird.

(2) Auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Vertragsparteien kann die Kommission einen Vorschlag ausarbeiten, um diese Vereinbarung entweder durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen oder sie zu beenden. Der Vorschlag der Kommission wird gegebenenfalls von einem umfassenden Plan für einen geregelten Übergang zu einem anderen System und für die Weiterführung der Garantien in der Zwischenzeit begleitet.

(3) Diese Vereinbarung wird nur mit der einstimmigen, schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien beendet.

Artikel 39

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird in den in Anhang I genannten, gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen erstellt und ausgefertigt, wobei es sich bei jeder Sprachfassung um eine Amtssprache der Europäischen Union handelt.

(2) Die Vertragsparteien unterzeichnen eine Originalausfertigung jeder verbindlichen Sprachfassung dieser Vereinbarung.

(3) Die Vertragsparteien können nichtverbindliche Sprachfassungen der Vereinbarung anfertigen.

(4) Die Kommission fungiert als Verwahrerin der unterzeichneten verbindlichen Sprachfassungen dieser Vereinbarung. Sie stellt jeder Vertragspartei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachdem sie die unterzeichneten Fassungen dieser Vereinbarung von allen Vertragsparteien erhalten hat, eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie dieser Vereinbarung zur Verfügung.

(5) Diese Vereinbarung tritt für die Vertragsparteien an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission von jeder Vertragspartei eine unterzeichnete Ausfertigung in jeder verbindlichen Sprachfassung erhalten und eine Ausfertigung in denselben verbindlichen Sprachfassungen unterzeichnet hat und an dem mindestens fünfzehn Vertragsparteien der Kommission die Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren für die Genehmigung dieser Vereinbarung oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Anhang II übermittelt haben.

(6) Für die sechzehnte und jede folgende Vertragspartei, die die in Absatz 5 genannte Bestätigung übermittelt, beginnt die bindende Wirkung aller Rechtsakte, die die Kommission im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach deren Inkrafttreten gemäß Absatz 5 erlassen hat, an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission diese Bestätigung erhalten hat.

Artikel 40

Veröffentlichung

Diese Vereinbarung und ihre Änderungen werden im Intranet der Generaldirektion Steuern und Zollunion veröffentlicht.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung in einer Originalausfertigung unterzeichnet.

Unterzeichnet in [Brüssel] am [Tag]. [Monat] [Jahr], in [Ort] am [Tag]. [Monat] 202X usw.:

1. Für die Europäische Kommission: _____

Vertretung von Gerassimos Thomas, Maria Elena Scoppio, Direktorin für indirekte Steuern und Steuerverwaltung

2. Für Belgien:

Unterzeichnet in Brüssel am 9. Dezember 2025.

Jean-Luc Crucke, Le Ministre fédéral compétent pour l'environnement

3. Für Bulgarien:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Rumen Alexandrov, Ambassador, Permanent Representative of the Republic of Bulgaria to the EU

4. Für Tschechien:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Vladimír Bärtl, Permanent Representative to COREPER II and Head of the Czech Permanent Representation to the European Union

5. Für Dänemark:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Louise Wandahl Tavares, Fiscal Counsellor, The Permanent Representation of Denmark to the EU

6. Für Deutschland:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Thomas Ossowski, Ambassador, Permanent Representative of Germany to the European Union

7. Für Estland:

Unterzeichnet in Brüssel am 11. Dezember 2025.

Kyllike Sillaste-Elling, Ambassador, Permanent Representative of Estonia to the European Union

8. Für Irland:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Cáit Moran, Ambassador, Deputy Permanent Representative of Ireland to the European Union

9. Für Griechenland:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Χαραλαμπία Καούνη, Προϊσταμένη της Διεύθυνσης Προϋπολογισμού και Δημοσιονομικών Αναφορών, Ανεξάρτητη Αρχή Δημοσίων Εσόδων

10. Für Spanien:

Unterzeichnet in Brüssel am 11. Dezember 2025.

Marcos Alonso Alonso, Embajador Representante Permanente ante la UE

11. Für Frankreich:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Philippe LÉGLISE-COSTA, Représentant permanent de la France auprès de l'Union européenne

12. Für Kroatien:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Irena Andrassy, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary — Permanent Representative of the Republic of Croatia to the European Union and to the European Atomic Energy Community

13. Für Italien:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Vincenzo Celeste, Permanent Representative of Italy to the European Union

14. Für Zypern:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Ελένη Στυλιανοπούλου, Αναπληρώτρια Διευθύντρια του Τμήματος Περιβάλλοντος του Υπουργείου Γεωργίας, Αγροτικής Ανάπτυξης και Περιβάλλοντος

15. Für Lettland:

Unterzeichnet in Brüssel am 9. Dezember 2025.

Raimonds Zukuls, Valsts ieņēmumu dienesta ģenerāldirektora vietnieks muitas jomā, Muitas pārvaldes direktors

16. Für Litauen:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Nerijus Aleksiejūnas, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the Republic of Lithuania and Permanent Representative of Lithuania to the European Union

17. Für Luxemburg:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Gilles Roth, Ministre des Finances

18. Für Ungarn:

Unterzeichnet in Brüssel am 11. Dezember 2025.

Bálint Ódor, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary, Permanent Representative of Hungary to the European Union

19. Für Malta:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Paul Zahra, Permanent Secretary at the Ministry for Finance

20. Für die Niederlande:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Charles Nysten, Fiscal counsellor at the Permanent Representation of the Kingdom of the Netherlands to the European Union

21. Für Österreich:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Hugo-Richard Mayer, Customs Attaché to the Permanent Representation of Austria to the European Union

22. Für Polen:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Krzysztof Bolesta, sekretarz stanu w Ministerstwie Klimatu i Środowiska

23. Für Portugal:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Pedro Sanchez da Costa Pereira, Permanent Representative of Portugal to the European Union

24. Für Rumänien:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Mihaela Dincă, President of the National Office for Centralized Procurement

25. Für Slowenien:

Unterzeichnet in Brüssel am 12. Dezember 2025.

Metka Ipavic, stalna predstavnica Republike Slovenije pri EU

26. Für die Slowakei:

Unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 2025.

Šimon Lacena, tretí tajomník, Stále zastúpenie Slovenskej republiky pri Európskej únii

27. Für Finnland:

Unterzeichnet in Brüssel am 11. Dezember 2025.

Lauri Hirvonen, Pysyvän edustajan sijainen, Suomen pysyvä edustusto Euroopan unionissa

28. Für Schweden:

Unterzeichnet in Brüssel am 11. Dezember 2025.

Mikaela Kumlin Granit, Ambassadör vid Sveriges ständiga representation vid den Europeiska unionen

ANHÄNGE

Anhang I

Liste der verbindlichen Sprachfassungen dieser Vereinbarung gemäß Artikel 39 Absatz 1

Englisch

Französisch

Griechisch

Lettisch

Polnisch

Slowakisch

Slowenisch

Spanisch

Schwedisch

Anhang II

Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren zur Genehmigung dieser Vereinbarung oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 5

[Briefkopf der Behörde, die einen Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Vereinbarung vertritt]

Europäische Kommission

Generaldirektor

Generaldirektion Steuern und Zollunion

[Anschrift]

E-Mail: [xxx]

Betreff: Bestätigung des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren für die Zustimmung zur Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren für die gemeinsame zentrale Plattform des CO_2-Grenzausgleichssystems oder der Erübrigung solcher Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Artikel 39 Absatz 5 der vorgenannten Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

ENTWEDER

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere innerstaatlichen Verfahren für die Genehmigung der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren am [Datum] abgeschlossen wurden.

ODER

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass für die Genehmigung der Vereinbarung über das gemeinsame Vergabeverfahren durch [Name des Mitgliedstaats] keine innerstaatlichen Verfahren erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Mitgliedstaats]

[Staatliche Behörde]

[Name, Funktion]

[Anschrift]

E-Mail: [xxx]